



Gesetz über Standortentwicklung (GSE) - Umsetzung der OECD-Mindeststeuer

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 30. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3834.2 - 17914 an der Sitzung vom 30. April 2025 beraten. Zwei Stawiko-Mitglieder sind auch Mitglieder der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beratung in der Stawiko
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmungen
6. Anträge

1. Ausgangslage

National als auch international gehört der Kanton Zug zu den attraktivsten Wirtschafts- und Wohnstandorten. Mit Einführung einer weltweiten Mindeststeuer von 15 Prozent für grosse internationale Unternehmen ab 2024 droht Zug an Standortattraktivität einzubüssen. Die durch die Mindeststeuer generierten Mehrerträge von netto rund 200 Millionen Franken pro Jahr sollen deshalb vollumfänglich in gezielte Standortmassnahmen investiert werden. Dabei konzentriert sich der Kanton Zug auf folgende drei prioritäre Themenfelder:

- Soziales: Dazu gehören Massnahmen, von denen die Bevölkerung, Arbeitnehmende sowie Wirtschaft und Gewerbe profitieren, wie das bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebot, höhere Kantonsbeiträge an Privatschulen sowie Investitionen ins Wohnungswesen. Damit soll der Wohn- und Arbeitsraum attraktiv gehalten werden.
- Infrastruktur und innovative Projekte: Zukunftsorientierte Projekte wie die «Blockchain Zug Joint Research Initiative», die «ETH Learning Factory» in Zug sowie Vorhaben in den Bereichen Energieversorgung und -speicherung.
- Förderbeiträge an Unternehmen: Ein System mit direkten Förderbeiträgen an Unternehmen soll für Nachhaltigkeit und Innovation eingeführt werden. In den ersten drei Jahren sind dafür maximal 150 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen.

Der Regierungsrat schlägt als rechtliche Grundlage für die vorliegenden im Fokus stehenden Förderbeiträge an Unternehmen ein neues «Gesetz über Standortentwicklung» inklusive Vollziehungsverordnung vor. Darin werden die zur Verfügung stehenden Mittel, eine wirkungsorientierte Förderung von Nachhaltigkeitsbestrebungen, eine aufwand- und ertragsseitige Innovationsförderung, die Höchst- und Mindestfördergrenzen sowie das Verfahren geregelt. Damit soll ein möglichst flexibles, effizientes und unbürokratisches Förderbeitragssystem aufgebaut werden, um die Bereiche Nachhaltigkeit und Innovation zu stärken. Zur Gewährleistung der Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen sollen in den Jahren 2026 bis 2028 jährlich 150 Millionen Franken für die Förderbeiträge zur Verfügung stehen. Ab dem Jahr 2029 legt der

Regierungsrat die maximal zur Verfügung stehende Summe im Rahmen des Budgets dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Das Inkrafttreten des Gesetzes über Standortentwicklung und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung ist per 1. Januar 2026 vorgesehen.

Die vorberatende Kommission beschloss gemäss ihrem Bericht Nr. 3834.5 - 18104 mit 11 : 3 Stimmen auf die Vorlage einzutreten. Sie beantragt, dass einerseits der Regierungsrat das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmen soll. Andererseits soll das Gesetz mit einer Bestimmung zur Ausserkraftsetzung ergänzt werden. In der Schlussabstimmung stimmte die vorberatende Kommission mit 12 : 2 Stimmen ohne Enthaltung der Vorlage mit den von ihr beantragten Änderungen zu.

2. Beratung in der Stawiko

Finanzdirektor Heinz Tännler weist darauf hin, dass die internationalen Diskussionen und Einschätzungen über die Voraussetzungen und die Akzeptanz von Förderbeiträgen und Steuergutschriften aktuell immer noch im Fluss seien. Es sei deshalb unerlässlich, dass der Kanton Zug bei Bedarf rasch reagieren könne. Daher würden auf Gesetzesstufe nur die zentralen Aspekte künftiger Förderbeiträge und die Möglichkeit zu einem Wechsel auf Steuergutschriften normiert. Die Detailregelungen erfolgten hingegen auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat, damit rasch reagiert werden könne. Der Entwurf der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung (Standortentwicklungsverordnung, SEVO) habe dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 beigelegt.

Gemäss Finanzdirektor Heinz Tännler habe der Regierungsrat mit Zusatzbericht und -antrag vom 17. Dezember 2024 auf die Diskussionen um den Verteilschlüssel auf Bundesebene reagiert. So sei angedacht gewesen, den bisherigen Verteilschlüssel von 75 Prozent für die Kantone und 25 Prozent für den Bund zu Ungunsten der Kantone zu ändern. Mit Regierungsratsbeschluss vom 11. März 2025 sei der Zusatzbericht und -antrag zurückgezogen worden. Die Finanzkommission des Ständerats (FK-S) habe ihre ursprünglichen Pläne zur Neuverteilung der durch die OECD-Mindeststeuer generierten Mehreinnahmen teilweise zurückgezogen. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss zum Rückzug des Zusatzberichts und -antrags sowie die weiteren Unterlagen seien verfügbar (Vorlage 3834).

Für ein Kommissionsmitglied stellt sich die Frage, ob mit dem teilweisen Rückzug der ursprünglichen Pläne zur Neuverteilung der durch die OECD-Mindeststeuer generierten Mehrerträge durch die Finanzkommission des Ständerats (FK-S) § 2 Abs. 1 hinfällig werde.

Gemäss Finanzdirektor Heinz Tännler sei diese Bestimmung vorgesehen, damit gegenüber den Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit gewährleistet werden könne. In den Jahren 2026 bis 2028 seien für Förderbeiträge jährlich 150 Millionen Franken vorgesehen. Ab dem Jahr 2029 lege der Regierungsrat die maximal zur Verfügung stehende Summe im Rahmen des Budgets dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

Aus der Kommission wird die Frage gestellt, welche konkreten Kantonsratsbeschlüsse in den drei in § 1 Abs. 2 erwähnten Themenfelder enthalten seien.

Im Nachgang zur Sitzung verweist die Finanzdirektion auf Seite 3 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024, wo die drei prioritären Themenfelder umschrieben seien. Im Abklärungsauftrag 9 der vorberatenden Kommission seien zudem die beschlossenen

Vorhaben und Projekte mit Finanzierung aus den Mehrerträgen aus der Ergänzungssteuer aufgeführt. Die drei Themenfelder werden auch unter Kapitel 1 «Ausgangslage» dieses Stawiko-Berichts ausgeführt.

3. Eintretensdebatte

Es wird der Antrag gestellt, nicht auf diese Vorlage einzutreten. Es brauche keine Kompensation der OECD-Mindeststeuer, da im Kanton Zug kein Attraktivitätsproblem bestehe. Der Kanton Zug verfüge im Gegenteil über zu viele Unternehmen und zu viele Arbeitsplätze mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die «Attraktivitätsschraube» werde mit dieser Vorlage weiter angezogen, weshalb auch der Druck auf die Mietpreise weiter zunehme. Mit solchen Subventionsmassnahmen würden auch immer Fehlanreize geschaffen.

Dem wird entgegengehalten, dass die Vorlage zwingend notwendig sei, um die drohenden Standortnachteile aufgrund der Einführung einer weltweiten Mindeststeuer zu kompensieren. Damit könne die Wettbewerbsposition des Kantons Zug als Wohn- und Wirtschaftsstandort gesichert werden.

→ Die Stawiko ist mit 6 : 1 Stimmen auf die Vorlage eingetreten.

4. Detailberatung

Die Detailberatung wird aufgrund der Synopse zum Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 24. März 2025 geführt.

I.

§§ 1 und 2

Keine Wortmeldungen.

§ 3 Abs. 1

Aus der Kommission wird die Frage gestellt, ob «ansässig» und «tätig» die korrekten Begriffe seien. Müsste allenfalls eine Formulierung gewählt werden, wie etwa, «Unternehmen, welche im Kanton Zug Steuern bezahlen».

Im Nachgang zur Sitzung führt Finanzdirektor Heinz Tännler aus, dass es sich bei den beiden Begriffen «ansässig» und «tätig» um steuerrechtliche Begriffe handle. Diese seien genügend konkret, und es sei keine Anpassung notwendig. Die Begrifflichkeiten seien unter anderem mit den beiden zugezogenen Professoren Peter Hongler, Professor für Steuerrecht an der Universität St. Gallen und Raoul Stocker, Honorarprofessor für Steuerrecht an der Universität St. Gallen erarbeitet worden. Verschiedene Beispiele seien im Abklärungsauftrag 6 der vorberatenden Kommission erläutert.

§ 3 Abs. 2 und 3

Keine Wortmeldungen.

§ 4 Abs. 1 und 2

Aus der Kommission wird die Frage gestellt, ob man in Bezug auf die «Nachhaltigkeit» und «Innovation» an Standards orientiert.

Finanzdirektor Heinz Tännler führt aus, dass als Grundlage für die Beurteilung die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung dienen würde. Zudem seien die Bemessungsgrundlagen

in den §§ 4 (für die «Nachhaltigkeit») beziehungsweise 7 (für die «Innovation») geregelt. Allfällige offene Fragen oder Lücken, welche man bei der Umsetzung feststellen würde, könnten vom Regierungsrat über die Vollziehungsordnung geschlossen werden.

§§ 5 bis 10

Keine Wortmeldungen.

§ 11

Die Finanzdirektion beantragte im Namen des Regierungsrats in den Beratungen der vorbereitenden Kommission die folgende Formulierung für eine Bestimmung zur Ausserkraftsetzung (vgl. dazu auch Abklärungsauftrag 13 der vorbereitenden Kommission): «Dieses Gesetz tritt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt ausser Kraft, sobald der Bund keine Ergänzungssteuer zur Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen gemäss Art. 129a Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) mehr erhebt». Die vorbereitende Kommission stimmte dieser Formulierung einstimmig zu.

Aus der Stawiko wird die Frage gestellt, ob mit dieser Formulierung der Regierungsrat mehrere Jahre für die Ausserkraftsetzung zuwarten könnte. Müsste die Formulierung allenfalls konkreter sein, wie zum Beispiel: «Dieses Gesetz tritt spätestens ein Jahr nach Aufhebung der Ergänzungssteuer zur Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen durch den Bund ausser Kraft.»

Im Nachgang zur Sitzung führt Finanzdirektor Heinz Tännler aus, dass aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf bestehe. Falls der Regierungsrat mit der Ausserkraftsetzung zuwarten würde – was aus seiner Sicht sehr unwahrscheinlich sei – könnten seitens des Kantonsrats parlamentarische Vorstösse eingereicht werden. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass – je nach Entwicklungen – das Gesetz über Standortentwicklungen allenfalls nur angepasst werden müsste. Es sei im Moment schwierig abzuschätzen, welche Entwicklungen eintreten könnten. Diese Formulierung würde aber zulassen, dass dieses Gesetz nicht automatisch ausser Kraft gesetzt wird, falls nur eine Teilrevision notwendig wäre.

5. Schlussabstimmungen

Die Stawiko beschliesst mit 6 : 1 Stimmen, der Vorlage Nr. 3834.2 - 17914 gemäss der vorbereitenden Kommission zuzustimmen.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3834.2 - 17914 einzutreten und ihr gemäss der vorbereitenden Kommission zuzustimmen.

Edlibach, 30. April 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson